



HESSISCHER LANDTAG

09. 05. 2017

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Mobilitätsförderungsgesetz
Drucksache 19/6071**

hierzu:

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 19/6380**

A. Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen von CDU und GRÜNEN bei Enthaltung von SPD, LINKEN und FDP, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 19/6380 - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in zweiter Lesung anzunehmen.

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung in der 130. Plenarsitzung am 28. Februar 2017 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.
2. Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche und am 12. April 2018 eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.
3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 9. Mai 2018 mit dem Gesetzentwurf befasst und den unter A genannten Beschluss gefasst.

Zuvor war der Änderungsantrag Drucks.19/6380 mit den Stimmen von CDU, SPD, GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der LINKEN angenommen worden.

Wiesbaden, 9. Mai 2018

Berichterstatter:
Ulrich Caspar

Ausschussvorsitzender:
Clemens Reif

Anlage

Gesetz zur Mobilitätsförderung und zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen

Vom

Artikel 1 Mobilitätsförderungsgesetz

§ 1 Förderung des Landes

(1) Das Land gewährt Fördermittel für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung in den hessischen Gemeinden. Ab dem 1. Januar 2019 gewährt das Land für die Zwecke nach Satz 1 Fördermittel in Höhe von mindestens 100 Millionen Euro jährlich.

(2) Die gleichgewichtige Verteilung der Fördermittel ist im mehrjährigen Durchschnitt für Vorhaben im öffentlichen Personennahverkehr und für Vorhaben im kommunalen Straßenbau nach § 3 sicherzustellen und zu verwenden. Das für Verkehr zuständige Ministerium überwacht die Verteilung nach Satz 1 und führt zu diesem Zweck ein Kontrollkonto.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Gemeinden, Landkreise und kommunalen Zusammenschlüsse sowie die Verkehrsverbünde, Verkehrsunternehmen und die sonstigen Vorhabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs und des kommunalen Straßenbaus.

§ 3 Förderfähige Vorhaben

Förderfähige Vorhaben sind im

1. öffentlichen Personennahverkehr
 - a) der Bau und Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart und nicht bundeseigenen Eisenbahnen,
 - b) die Reaktivierung von Schienenstrecken,
 - c) der Bau und Ausbau von Haltestellen, Verkehrsstationen, Mobilitätsstationen, Umsteigeanlagen und Bahnhöfen,
 - d) die Einrichtung von Beschleunigungs- und Informationssystemen,
 - e) die Beschaffung von Personenkraftwagen und Kraftomnibussen, die ihre Antriebsenergie überwiegend aus einer Batterie oder einer Brennstoffzelle beziehen,
 - f) die Anschaffung von effizienzsteigernden oder emissionsmindernden Antrieben bei Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs,
 - g) die Nachrüstung von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten mit notwendiger Ausstattung für die Einführung von elektrisch betriebenen Bussen,
 - h) die Nachrüstung von Häfen und Hafenanlagen mit notwendiger Ausstattung für Landstromanschlüsse,
2. kommunalen Straßenbau der Bau oder Ausbau von
 - a) verkehrswichtigen innerörtlichen und zwischenörtlichen Straßen,
 - b) Kreisstraßen,
 - c) Tempo-30-Zonen,
 - d) Verkehrsbeeinflussungssystemen, Lichtsignalanlagen, Parkleitsystemen und digitaler Parkraumbewirtschaftung,
 - e) Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, soweit kommunale Bau- lasträger als Bau- lasträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben,
 - f) Rad- und Fußverkehrsanlagen einschließlich der Wegweisung und Beschilderung von Radrouten,
 - g) Carsharing- und Fahrradverleihstationen,

- h) Umsteigeparkplätzen und Quartiersgaragen,
- i) besonderen Fahrstreifen für Busse und eigenständigen Busstraßen,
- j) Straßenanbindungen von Güterverkehrszentren.

Als Ausbau im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. a und c sowie Nr. 2 gelten auch Grunderneuerungen von Verkehrswegen, soweit sie die Verkehrssicherheit verbessern oder der Verkehrsbeschleunigung oder der Energieeffizienz dienen.

§ 4 Evaluierung

Das für Verkehr zuständige Ministerium berichtet dem Landtag alle sieben Jahre über die geförderten Vorhaben nach § 3. Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzlichen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarfs ergibt, soll das für Verkehr zuständige Ministerium diesen vorschlagen.

§ 5 Zweckbindung

Das Land Hessen setzt die ihm nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755), zustehenden Mittel nach der für die Mittelverwendung bestehenden Zweckbindung ein.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. S. 466), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "12. September 2012 (BGBl. I S. 1884)" durch "20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und die Angabe "22. November 2011 (BGBl. I S. 2272)" durch "20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden nach der Angabe "(ABI. EU Nr. L 315 S. 1)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABI. EU Nr. L 354 S. 22)" eingefügt.
3. In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABI. EU Nr. L 315 S. 1)" gestrichen.
4. In § 9a Nr. 2 wird die Angabe "5. April 2011 (BGBl. I S. 554)" durch "20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)" ersetzt.
5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 37 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. I S. 128)" durch "§ 50 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)" ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2871), dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554), dem Entflechtungsgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102)" durch "23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geän-

dert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), dem Entflechtungsgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755)" ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)" durch "Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221)" ersetzt.

7. In § 14 Abs. 7 wird die Angabe "§ 8 Abs. 3 Satz 4" durch "§ 8 Abs. 3 Satz 6" ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.